

Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenberg / Thüringen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg / Thüringen in der Sitzung vom 07. Juni 2001 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher / städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von der Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Der Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gebühren:
 1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
 2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934).
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Eisenberg (Thüringen).

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 Euro.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 Euro übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde ,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Sowie sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die Stadtkasse zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht durch Ausstellung einer nummerierten Quittung. Die Quittung ist als Kostenentscheidung dem Zahlungspflichtigen auszuhändigen. Die Durchschrift der Quittung ist mit einer Anordnung an die Stadtkasse weiterzuleiten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,50 Euro übersteigt.

§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (Abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053).

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.226 Euro belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.113 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung von Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juli 1996 und die 1. Änderungssatzung vom 11. April 1998 außer Kraft.

ausgefertigt: Eisenberg, 24. Juli 2001

I. Lippert
Bürgermeister

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Eisenberg / Thüringen**

**A
Allgemeine Verwaltungskosten**

	<i>Euro</i>
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestaltungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,50 51,50
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite	2,50
DIN A4	
DIN A5	1,60
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	4,10
DIN A4	
DIN A5	3,10
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1 / 2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite	1,00
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeiten der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
h) Fotokopien DIN A4 jeStück	0,50
i) Fotokopien DIN A3 jeStück	0,80
3. Akteneinsicht und Auskünfte	
a) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,10
b) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
aa) zwecks Auskunft durch den Bürger selbst	2,10
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50
c) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,70
4. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,60
c) Bescheinigungen einfacher Art	1,60

d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,50
jedoch nicht mehr als	15,50

B Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	2,50
b) Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, je angefangene halbe Stunde	7,70
c) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städt. Steuern und Gebühren	3,10
d) Hundesteuermarke	2,50
e) Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
f) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	
- ohne besondere Ermittlungen	2,50
- mit besonderen Ermittlungen	7,70
g) Einsichtnahme in Steuerakten zwecks Auskunft	
- zwecks schriftlichen Auskünften	2,10
- ohne besonderen Ermittlungen	2,50
- mit besonderen Ermittlungen	7,70
h) Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	1,00
i) Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre, für jedes Jahr	2,50
j) schriftliche Aufnahme eines Antrages auf Stundung, Ratenzahlung, Aktenforschung u. dgl.	1,00
k) Zweitausfertigung von Quittungen	1,00
l) Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung in Zusammenarbeit mit Banken zu Lasten des Verschuldners	5,50
m) Anfertigen von Vereinsübersichten je angefangene halbe Stunde	10,50

2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,50
bis	256,00
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Werte bis zu 10,50 Euro	1,00
Fundsachen im Werte von 10,50 Euro bis 25,50 Euro	1,60
Fundsachen im Werte von 25,60 Euro bis 52,00 Euro	2,10
Fundsachen im Werte von 52,00 Euro bis 154,00 Euro	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
c) Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	5,50
bis	154,00

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativattest) bei einem Grundstückswert	
< 25.565,00 Euro	15,50
> 25.565,00 Euro	20,50
b) Bescheinigungen über Anliegerleistungen	5,50
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,50
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,50
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,60

f) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang		2,50
	bis	25,60
g) Befreiung von Anschluss- und / oder Benutzungszwang		5,50
h) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Antrag und zum unmittelbarem Nutzen der Beteiligten	bis	25,60
über einen längeren Zeitraum	bis	51,50
durch Inanspruchnahme von kommunalen Grund und Boden und Vermögen	bis	256,00
über einen längeren Zeitraum bis zu einem halben Jahr	bis	102,50
i) Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Bauanzeigeverfahrens nach § 62 (b) Thür. BauO		358,00
j) Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 20 Abs. 2 BauGB		7,70
k) Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. § 144 BauGB		15,50
l) Baumfällgenehmigung je nach Stammdurchmesser und Vitalität je Baum	von 5,50 bis	256,00
m) Stellungnahme der Gemeinde bei Prüfung Festsetzung B-Plan in Verbindung mit (i)		7,70
o) Bescheinigung gemäß Paragraphen EstG.		15,50
p) Kurzauskünfte für Gutachter / Sachverständige pro Flurstück		10,50
q) Aufgrabgenehmigungen an Tiefbauunternehmen bei Baumaßnahmen der Versorgungsunternehmen und Privatpersonen		10,50
r) Zustimmungserklärung zur Benutzung öffentlicher Straßen und Wege zur Leitungsverlegung durch die Versorgungsunternehmen		102,50 nach Aufwand

(Punkt q) und r) nach Empfehlung Deutscher Städtetag)

ausgefertigt: Eisenberg, 24. Juli 2001

I. Lippert
Bürgermeister